



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 35/2008
Datum des Entscheids:	15. Januar 2008
Rechtsgebiet:	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
Stichwort:	Sicherungsentzug – Alkohol
verwendete Erlasse:	Art. 16d Abs. 1 lit. b Strassenverkehrsgesetz Art. 33 Abs. 1 Verkehrszulassungsverordnung Art. 33 Abs. 5 VZV

Zusammenfassung:

Ist aufgrund einer erheblichen Suchtgefährdung (sog. «Social Drinker») ein Sicherungsentzug des Führerausweises für alle Kategorien gerechtfertigt (E. 4), ist der differenzierte Entzug, der in Härtefällen unter gewissen Voraussetzungen je nach Kategorie, Unter- oder Spezialkategorie einen Entzug für eine unterschiedliche Dauer ermöglicht, grundsätzlich nicht anwendbar. Dies gilt auch bei beruflicher Massnahmeempfindlichkeit eines Linienbuschauffeurs: keine Zulassung einzig zum Linienfahrdienst (E. 3).

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom **. September 2007 entzog die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) dem Rekurrenten den Führerausweis mit Wirkung ab **. August 2007 auf unbestimmte Zeit. Sie untersagte ihm das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien, Unter- und Spezialkategorien und ordnete an, diese Massnahme habe auch den Entzug allfälliger Lernfahr- und internationaler Führerausweise sowie die Aberkennung ausländischer Führerausweise zur Folge. Die Wiedererteilung des Ausweises machte sie vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses entzog sie die aufschiebende Wirkung.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

- a) Der Rekurrent, der bis zum **. August 2007 als Linienbus-Chauffeur tätig gewesen war, ist im Besitz des Führerausweises für Motorfahrzeuge verschiedener Kategorien und Unterkategorien (darunter solchen der medizinischen Gruppen 1 und 2 [Lastwagen und Cars; Kategorien C und D]) sowie einer Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport (Code 121). Nachdem er am **. März 2000 in Oberengstringen sein Wohnmobil ZH ... in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von mindestens 2,5 Gewichtspromillen gelenkt hatte, entzog ihm die Rekursgegnerin mit Verfügung vom **. April 2000 den Führerausweis ab dem Vorfalldatum vorsorglich



- bis zur Abklärung von Ausschlussgründen, welche im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung zu erfolgen hatte.
- b) Am **. Mai 2000 unterzog sich der Rekurrent dieser Untersuchung. Dem verkehrsmedizinischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) vom **. Juli 2000 ist zu entnehmen, dass beim Rekurrenten von einem chronischen Alkoholüberkonsum ausgegangen werden müsse, weshalb die Fahreignung zurzeit nicht befürwortet werden könne. Mit Aktengutachten vom **. Februar 2001 befand das IRM, auf Grund der eingereichten Zeugnisunterlagen könne die Fahreignung unter Auflagen befürwortet werden. Gestützt auf dieses Gutachten hob die Rekursgegnerin den vorsorglichen Entzug am **. Februar 2001 auf und verpflichtete den Rekurrenten gleichzeitig mit separater Verfügung zur Einhaltung/Weiterführung einer kontrollierten Alkohol-Totalabstinenz.
- c) Weitgehend gleich lautende verkehrsmedizinische Auflagen verfügte die Rekursgegnerin auch zwischen Juli 2001 und September 2005. Letztmals am **. Juni 2006 gelangte das IRM auf Grund der Beurteilung eines privatärztlichen Zeugnisses zum Schluss, die Alkohol-Totalabstinenz sei nicht in genügender Weise nachgewiesen worden. Der Rekurrent wurde daher am **. Juli 2006 einer verkehrsmedizinischen sowie am **. Oktober 2006 einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterzogen. Gestützt auf das verkehrspsychologische sowie das verkehrsmedizinische Gutachten vom **. Oktober bzw. **. November 2006 ordnete die Rekursgegnerin am **. November 2006 zusätzlich zur Einhaltung und zum Nachweis der Alkohol-Totalabstinenz an, der Rekurrent habe sich in drei Monaten einer Kontrolluntersuchung einschliesslich Haaranalyse zu unterziehen.
- d) Am **. April 2007 unterzog sich der Rekurrent dieser Untersuchung. Die Amtsärztin des IRM kam im Gutachten vom **. Juni 2007 zum Schluss, mit dem Ergebnis der chemisch-toxikologischen Haaranalyse sei nachgewiesen, dass der Rekurrent trotz Auflage der Alkohol-Totalabstinenz in den letzten sechs Monaten Alkohol konsumiert habe. Die Fahreignung könne deshalb für alle Kategorien nicht mehr befürwortet werden. Gestützt auf dieses Gutachten erliess die Rekursgegnerin nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die Verfügung vom **. September 2007.
- B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 25. September 2007 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Der Rekurrent beantragt, es sei ihm die «Fahrerlaubnis für die berufsmässige Chauffeurätigkeit» zu belassen. Soweit für den Entscheid erforderlich, ergibt sich die Begründung aus den Erwägungen.
- C. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 4. Oktober 2007 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

- 1.a) Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen; sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden (Art. 16 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. September 1958, SVG). Leidet der Bewerber an einer die Fahreignung ausschliessenden Sucht, darf der Führerausweis nicht erteilt werden (Art. 14 Abs. 2



- lit. c SVG) bzw. wird dem Inhaber der bereits erteilte Ausweis auf unbestimmte Zeit entzogen (Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG).
- b) Sicherungsentzüge dienen dazu, den Verkehr von Fahrzeuglenkern, die wegen medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs nicht geeignet sind, freizuhalten (BGE 131 II 248 E. 4).
- c) Voraussetzung für einen Sicherungsentzug gemäss Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG ist das Vorliegen einer Sucht. Trunksucht wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bejaht, wenn der Betreffende regelmässig so viel Alkohol konsumiert, dass seine Fahrfähigkeit vermindert wird, und er die Neigung zum übermässigen Alkoholenuss durch den eigenen Willen nicht zu überwinden oder zu kontrollieren vermag. Der Suchtbegriff im Sinne des Strassenverkehrsrechts deckt sich somit nicht mit dem medizinischen Begriff der Alkoholabhängigkeit (BGE 129 II 82 E. 4.1).
- 2.a) Die Rekursgegnerin gelangte in der angefochtenen Verfügung gestützt auf das verkehrsmedizinische Gutachten vom **. Juni 2007 zum Schluss, die Fahreignung des Rekurrenten sei wegen einer verkehrsrelevanten Alkoholproblematik nicht gegeben; überdies habe dieser die Auflage der Alkohol-Totalabstinenz missachtet. Sie machte die Wiedererteilung des Führerausweises vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig.
- b) Der Rekurrent bringt in der Rekurschrift im Wesentlichen vor, Auslöser für die verfügten Massnahmen sei ein «harmloser Selbstunfall auf Privatgrund» im Jahr 2000 gewesen. Er geniesse zwar an Weihnachten, Neujahr, am Geburtstag seiner Partnerin sowie an seinem eigenen Geburtstag Wein, was für einen «gebürtigen Franzosen Kultur» sei. Er sei aber nicht alkoholabhängig und fahre nie alkoholisiert; seiner Verantwortung als Berufschauffeur sei er sich bewusst. Seine Blutwerte seien seit sieben Jahren «mehr oder weniger in Ordnung». Im Sinne der Rechtsgleichheit sei ihm, genauso wie einem Berufskollegen, welcher alkoholisiert einen Unfall mit einer verletzten Person und anschliessender Fahrerflucht verursacht habe, «das Fahren von Linienbussen, auf die Arbeitszeit beschränkt», zu erlauben. Zur Sicherung seiner Existenz sei er auf die Arbeit als Linienbus-Chauffeur angewiesen.
- 3.a) Der Rekurrent rügt den verfügten Führerausweisentzug als solchen nicht, sondern beantragt lediglich, es sei ihm die Erlaubnis für das «berufsmässige» Führen von Linienbussen zu belassen.
- b) Linienbusse sind Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen; die Erlaubnis zum Führen von Linienbussen ist in der Kategorie D inbegriffen (Art. 3 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976, VZV). Gemäss Art. 4 Abs. 1 VZV berechtigt die Ausweiskategorie D zum Führen der Fahrzeuge weiterer Kategorien (B) sowie Unter- (B1, C1, D1) und Spezialkategorien (F, G, M).
- c) Für eine Gutheissung des Antrags, dass dem Rekurrenten der Führerausweis für das berufsmässige Führen von Linienbussen zu belassen sei, fehlt eine gesetzliche Grundlage. Ein Führerausweisentzug bzw. ein Verbot, Motorfahrzeuge zu lenken, von welchem Fahrten für berufliche Zwecke ausgenommen sind, ist bundesrechtlich nicht vorgesehen. Nach Art. 33 Abs. 1 VZV hat der Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises



einer Kategorie grundsätzlich den Entzug aller Kategorien zur Folge. Würde dem Rekurrenten die Erlaubnis belassen, Motorfahrzeuge der Kategorie D zu führen, hätte dies von Gesetzes wegen auch die Berechtigung zum Führen der Kategorie B zur Folge (Art. 4 Abs. 1 VZV). Im Übrigen ist das Institut des differenzierten Entzugs gemäss Art. 33 Abs. 5 VZV, welches in Härtefällen unter gewissen Voraussetzungen je nach Kategorie, Unter- oder Spezialkategorie einen Entzug für eine unterschiedliche Dauer vorsieht, nicht auf den Führerausweisentzug zu Sicherungszwecken ausgerichtet. Der differenzierte Entzug orientiert sich an der gesetzlichen Mindestentzugsdauer, welche für keine der Kategorien unterschritten werden darf. Mit anderen Worten geht es nicht um die Belassung der Fahrberechtigung für eine Kategorie, sondern lediglich um eine Verkürzung der Entzugsdauer auf die gesetzlich festgelegte Mindestdauer. Dem Rekurrenten wurde der Führerausweis – wie bei einem Sicherungsentzug üblich – für eine unbestimmte Dauer entzogen. Schon aus diesem Grund ist die Bestimmung nicht anwendbar. Es kann daher offen bleiben, inwiefern der Rekurrent die restlichen Voraussetzungen, etwa die Unbescholtenheit als Motorfahrzeugführer, erfüllen würde.

- 4.a) Der durch die Rekursgegnerin angeordnete – alle Kategorien umfassende – Sicherungsentzug ist gerechtfertigt. Er beruht auf dem durch den Rekurrenten nicht in Frage gestellten schlüssigen und überzeugenden verkehrsmedizinischen Gutachten vom **. Juni 2007, gemäss welchem die toxikologische Untersuchung der am **. April 2007 sichergestellten Haarabschnitte einen Ethylglucuronid-Wert (EtG) von 28,8 pg/mg (Haarabschnitt 0–1 cm) bzw. 29,7 pg/mg (Haarabschnitt 1–6 cm) ergeben hat. Gemäss Amtsärztin deutet der positive Befund von Ethylglucuronid in den beiden Haarabschnitten auf einen sogenannten «Social Drinker» hin. Sie kam zum Schluss, eine Alkohol-Totalabstinenz während der sechs Monate vor dem Haarschnitt könne ausgeschlossen und die Fahreignung für alle Kategorien nicht mehr befürwortet werden.
- b) Am **. Februar 2007 gab der Rekurrent dem IRM bekannt, dass er «aktuell zuviel Alkohol» trinke. Anlässlich der verkehrsmedizinischen Untersuchung vom **. April 2007 führte er aus, ungefähr zwischen Anfang des Jahres und Ende Februar 2007 jeden Tag nach Feierabend eine Flasche Wein getrunken zu haben. Danach habe er mit Hilfe von Antabus und Campral eine Alkohol-Totalabstinenz eingehalten. Damit stellt er selbst nicht in Abrede, dass er die mit Verfügung vom **. November 2006 angeordnete Auflage der Alkohol-Totalabstinenz missachtet hat. Für diese Frage ist irrelevant, ob er über längere oder kürzere Zeit Alkohol konsumiert hat. Im Übrigen wird durch die Haaranalyse nachgewiesen, dass er während der sechs Monate vor dem Haarschnitt am **. April 2007, folglich auch nach Ende Februar 2007, Alkohol getrunken hat. Da nicht etwa eine Alkoholfahr-, sondern eine Alkohol-Totalabstinenz angeordnet wurde, ist auch die in der Rekurschrift vorgebrachte Rüge, es seien am Arbeitsplatz weder Kontrolluntersuchungen noch Befragungen vorgenommen worden, unbeachtlich. Mit der Missachtung einer Auflage hat der Rekurrent einen Entzugsgrund gemäss Art. 16 Abs. 1 SVG gesetzt.
- c) Der angeordnete Sicherungsentzug ist auch unter Berücksichtigung der festgestellten Alkoholkonzentration und der Einstellung des Rekurrenten gegenüber dem Alkohol gerechtfertigt. Die in der verkehrsmedizinischen Begutachtung neu eingesetzte forensisch-toxikologische Haaranalyse auf EtG – ein Abbauprodukt von Alkohol – liefert einen direkten Nachweis für den Konsum von Alkohol in der Zeit vor der Haarentnahme,



wobei von einem Kopfhaar-Längenwachstum von rund einem Zentimeter pro Monat ausgegangen wird. Die Grenze zwischen so genannten «Normaltrinkern» («Social Drinker») und starken Trinkern liegt bei einer Konzentration von 30 pg/mg (Urteil des Bundesgerichts vom 1. Mai 2007, 6A.8/2007, E. 2.3, mit weiteren Hinweisen). Eine EtG-Konzentration von 28,8 pg/mg bzw. 29,7 pg/mg liegt nur unwesentlich unter der kritischen Marke von 30 pg/mg, welche bei starken Trinkern erreicht wird. Damit ist beim Rekurrenten von einer erheblichen Suchtgefährdung auszugehen. Zu dessen Nachteil ist auch zu berücksichtigen, dass er sich bezüglich der Auflage der Alkohol-Totalabstinenz in keiner Weise einsichtig zeigt, sondern im Gegenteil sein Trinkverhalten bagatellisiert, die seit bald sieben Jahren bestehende Auflage trotz mehrmaliger «letzter Chancengewährung» seit Jahren nicht einhält und gemäss eigenen Angaben auch nicht gewillt ist, diese einzuhalten. Gemäss den eigenen Vorbringen des Rekurrenten, hat er in den vergangenen Jahren trotz Totalabstinenzauflage immer wieder Alkohol konsumiert, sei es in den Ferien, an den Wochenenden oder vorübergehend auch täglich zu Hause. Ein solches Verhalten zeugt von einer bedenklichen Einstellung gegenüber den vom Strassenverkehrsgesetz geschützten Rechtsgütern. Der Rekurrent vermag die Neigung zum Alkoholkonsum durch den eigenen Willen nicht zu überwinden oder zu kontrollieren und ist der Gefahr ausgesetzt, sich in einem Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet. Dieses Risiko kann nicht hingenommen werden, erst recht nicht bei einem Motorfahrzeugführer mit erhöhter Lenkverantwortung für den berufsmässigen Personentransport. Die Fahreignung wurde dem Rekurrenten deshalb zu Recht abgesprochen.

5. Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Verfügung als recht- und verhältnismässig. Daran vermag auch die geltend gemachte berufliche Massnahmeempfindlichkeit nichts zu ändern. Im Gegenteil; bei Inhabern einer Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport dürfen im Sinne der Verkehrssicherheit und der Verantwortung für mitführende Personen höhere Anforderungen an die Wiederbefürwortung der Fahreignung gestellt werden als für Inhaber einer Fahrzeugkategorie der 3. medizinischen Gruppe. Für einen differenzierten Entzug, wie er vom Rekurrenten beantragt wird, fehlt eine gesetzliche Grundlage. Inwiefern die angefochtene Verfügung gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstossen soll, ist in keiner Weise substantiiert dargelegt worden.
6. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen. In Anwendung von § 55 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) ist aus Gründen der Verkehrssicherheit dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zu entziehen.